

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMEINDE BREUNA

Bauleitplanung der Gemeinde Breuna



- I. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Auf der Windwarte“
- II. Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

I. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Auf der Windwarte“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breuna hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2022 den Beschluss zum Eintritt in das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Auf der Windwarte“ gefasst. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird der Beschluss hiermit bekannt gemacht.

Ziel der Planung:

Die Gemeinde Breuna beabsichtigt mit der Aufhebung des Bebauungsplanes die kommunale Möglichkeit zur Feinsteuerung der Windenergie im Bereich „Auf der Windwarte“ aufzuheben und die Flächen des räumlichen Geltungsbereiches in den planungsrechtlichen Außenbereich zu überführen.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Grundstücke des rechtskräftigen Bebauungsplanes. Lageplan zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches (gestrichelte Linie), genordert, ohne Maßstab



II. Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Vorentwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung zur Aufhebung des Bebauungsplanes (Planteil) sowie der Begründung und dem Umweltbericht werden gemäß § 3 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 19.12.2022 bis einschließlich 09.01.2023 auf der Internetseite der Gemeinde Breuna **www.breuna.de/leben-und-wohnen/wohnen-oeffentliche-einrichtungen/bauplaetze-und-bebauungsplaene/bauleitplanung/** als PDF-Dokumente veröffentlicht und können dort eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Zusätzlich werden die Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Breuna, Hauptamt, Volkmarser Straße 3, 34479 Breuna, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung (montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, montags und dienstags von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr und donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während dieser Zeit kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Anregungen zu der Planung schriftlich bei der Gemeinde Breuna, Hauptamt, Volkmarser Straße 3, 34479 Breuna oder in elektronischer Form an gemeinde@breuna.de vorbringen. Zusätzlich können Anregungen bei der Gemeinde Breuna nach telefonischer Terminvereinbarung (Hauptamt, Ralf Hartmann, 05693 / 9898 - 13) zur Niederschrift gebracht werden.

Aufgrund der Präventionsmaßnahmen zur Reduzierung des Risikos der weiteren schnellen Ausbreitung des sogenannten Corona-Virus, ist die persönliche Einsichtnahme in die Unterlagen in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Breuna nur unter Einhaltung der aktuellen Hygienevorschriften möglich.

Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen möglicherweise nicht berücksichtigt werden (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Den Beteiligten wird nach Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Anregungen das Ergebnis der Entscheidung mitgeteilt. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Breuna, den 13.12.2022

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Breuna

Jens Wiegand
Bürgermeister